



Bekanntgabe

Antrag der Firma Ramspott GmbH & Co. KG, Briloner Strasse 39, 59909 Bestwig vom 24.03.2022 zur Entnahme von Grundwasser zur Kühlwassernutzung (Direktkühlung der Endprodukte) und Wiedereinleitung des gebrauchten Wassers in das Gewässer "Ruhr" gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Firma Ramspott GmbH & Co. KG hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Wasserentnahme mittels Tiefbrunnen von rd. 25.000 m³ / Jahr auf dem Grundstück Briloner Straße 27 in 59909 Bestwig. Das geförderte Grundwasser dient der Direktkühlung der an diesem Standort hergestellten Endprodukte. Das gebrauchte Wasser wird anschließend dem Gewässer Ruhr zugeführt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Die Produktionsstätte der Antragstellerin auf das Grundstück Briloner Straße 27 in 59909 Bestwig verlagert. An der bisherigen, nur ca. 150 m entfernten Produktionsstelle, wurde ebenfalls Grundwasser zu Kühlwasserzwecken entnommen. Dieser Brunnen soll nach Inbetriebnahme des neuen Brunnen zurückgebaut werden oder lediglich als Ersatz dienen.

In der Vergangenheit wurde bisher rd. 10.000 m³/Jahr an Grundwasser entnommen und der Ruhr wieder zugeführt.

Die entnommene Wassermenge bleibt auch bei einer Erhöhung der Entnahmemenge von 25.000 m³/Jahr weiterhin gering. Das geförderte Grundwasser wird nicht verbraucht, sondern dem Gewässer Ruhr wieder zugeführt. Das Wasser wird als Kühlwasser genutzt und dabei nur geringfügig erwärmt und ansonsten nicht wesentlich verändert. Aufgrund der Gewässernähe der Entnahmestelle ist ein negativer Einfluss auf den Grundwasserstand nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 13. Juni 2022
Im Auftrag

Kruse